



Marktgemeinde Obdach

Hauptstraße 31, 8742 Obdach
Politischer Bezirk: Murtal
UID-Nr: ATU69186025

Tel.: 03578/4030
Fax: 03578 4030-4
BIC: RZSTAT2G368

E-Mail: gde@obdach.gv.at
www.marktgemeinde-obdach.at
IBAN: AT80 3836 8000 0704 5669

Obdach, 01.01.2021

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Obdach erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obdach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Obdach eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Obdach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obdach mit den Ortsteilen Warbach, Rötsch, Granitzen, Sabathy, Amering, St. Anna am Lavantegg und St. Wolfgang-Kienberg
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Obdach nachstehende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Abfuhrbereich I

Kummerbrücke:	Rötsch 25
Dreikeuschenwirt:	Kienberg 1a, 29, 30, 30a, 31 Kathal i.O. 29
Müsgang Lipp:	Kienberg 4, 7b, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, Katschwald 8, 9c,
Splitthütte Sittner:	Kienberg 20/1, 20/2, 21, 21a, 22, 23, 24, 25, 26, 27, Katschwald 7, 9, 10, 20, 24 Ossach 20/2
Blochbauer:	Rötsch 34
Moarbauer:	Rötsch 24, 26
Zimmererbrücke:	Rötsch 17, 17a, 18, 19, 19a, 20, 20a, 21, 22, 23 Mönchegg 10, 10a, 41,
Zellnig:	Warbach 6a, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 26, 34, 36, 37, 37a, 37b
Warbach (Fasch):	Mönchegg 2, 3, 44, 67, 67a Warbach 10d Granitzen 7
Warbachweg (Perwolf):	Warbach 11, 11a, 12, 32, 33 Granitzen 1, 2, 3, 4, 5, 44, 62
Tragutweg:	Granitzen 6
Möncheggsiedlung:	Mönchegg 43b, 5, 6, 7, 7a, 7b, 7c, 7d
Fiedlwirt:	Granitzen 9, 10, 11, 12, 15
Jaudesbahnhof:	Granitzen 14, 20, 21, 24, 17, 18, 18a, 19, 23, 53
Schnablmüllerweg:	Granitzen 22
Rothaidenweg:	Granitzen 25, 26, 26a, 26b, 27, 27a, 28, 29, 30, 31, 40, 61, 84
Sabathyhütte:	Granitzen 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 45, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 70a, 71, 72, 73, 74, 74a, 75, 76, 77, 77a, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107
Heimathaus:	Alle Liegenschaften Mönchegg und Katschwald die nicht im Abfuhrbereich liegen sowie keiner bestimmten Sammelstelle zugewiesen sind.
Trattnerweg/L539:	Rötsch 52, 53, 54 ,56

Donnweg/L539:	Warbach 25
Raiffeisenstraße 15:	Raiffeisenstraße 14, 16, 18, 18a
Schachinger:	Warbach 27, 28, 29, 29a Winterleiten 2, 3

Abfuhrbereich II

Kathal:	Kathal i.O. 14;
Reiterweg:	Kathal i.O. 20
Urdler – Pletz:	Obdachegg 41 und 43 bis 46; St. Georgen i.O. 3 und 3a
Eibeggerweg/L541:	St. Georgen i.O. 1
Staller:	St. Georgen i.O. 2, 12, 13, 19;
Gosch:	Obdachegg 52 St. Gerogen i.O. 9
Kasparthoma:	Kleinprethal 14, 15 St. Georgen i.O. 10
Moarweg:	Kleinprethal 13
Kasweg:	Obdachegg 3
Adamthomamühle:	Kleinprethal 6, 8, 10 – 12, 12a, 16, 17, 19, 20, 26; Großprethal 20
Hinterer Obdacheggweg:	Obdachegg 4, 8, 9, 20, 50, 64, 102, 104, 51
Stierbauerbrücke:	Kleinprethal 4;
Rückhaltebecken:	Obdachegg 7 und 10;
Zufahrt Moitzi:	Obdachegg 54 und 112;
Bauernfriedl:	Hauptstraße 54 und 54a
Blümlersiedlung:	Winterleiten 4, 6, 11a, 11b, 18, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44
Stieglerkehre	Lavantegg 2, 2a, 4, 5, 12, 13, 14, 14a, 15, 63, 63a
Blümlerweg/L540	Winterleiten 5, 29, 33, 34
Moitziweg/L540	Winterleiten 9
Faschweg/L540	Winterleiten 7, 8

St. Anna Ort:	Alle Liegenschaften Lavantegg, Winterleiten und St. Anna-Feriansiedlung die nicht im Abfuhrbereich liegen sowie keiner bestimmten Sammelstelle zugewiesen sind.
Pletz Reiterweg/R26 (B78-1)	Hauptstraße 60, 61, 62, 62a, 62b Kleinprethal 1
Hödl-Füsslweg	Hauptstraße 62c Winterleiten 16, 19 Großprethal 4
Ermaweg Winterleiten/R26 (B78-2)	Hauptstraße 63, 64 Winterleiten 18
Lavantgraben	Lavantegg 1, 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 9, 10, 22, 25, 25a, 30, 31, 32, 32a, 32b, 35a, 36, 36a, 39, 40, 43, 46, 50, 50a, 52, 53, 55, 58c, 59, 59a, 59b, 61 Zanitzen 1, 4a, 7, 10, 11, 18, 22, 23, 24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 32, 33 Bärnthäl 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 13, 14, 15, 16, 18, 20
Trattnerweg im Roßbachgraben:	Großprethal 1, 8, 10, 11, 13, 14, 23, 36, 37
Bushaltestelle Roßbachgraben:	Großprethal 29, 29a
Masserweg:	Großprethal 2 und 12
Lobenbach:	Großprethal 5, 6, 7, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31a, 32, 34, 38 Kleinprethal 5, 18
Monskiweg/B78:	Kleinprethal 2, 3, und 25
vlg. Muhr:	Obdachegg 11 und 12
Tulhupferweg:	Obdachegg 16
Erhartbauerweg:	Obdachegg 17
vlg. Prost:	Obdachegg 18, 19, 19a, 21, 21a, 22, 48;
Santner Trafo:	Obdachegg 29 – 31, 31a, 33, 71, 83, 91, 106
Splitthütte Amering:	Bachbauersiedlung 1
Schuppererweg:	Obdachegg 32, 36 bis 39;
Spadlweg/B78:	Obdachegg 35 und 35a;
Pabst:	Kathal i.O. 12, 13

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Obdach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu

trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken entsorgt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Obdach abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Obdach abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern, 7 m³ Deckelmulden bzw. Abfallsammelsäcken mit 30 bzw. 60 Litern.
- (3) Für jede auf einer Liegenschaft/Nutzungseinheit gemeldete Person (lt. ZMR) ist das nachstehend angeführte Behältervolumen (Abfallsammelsäcke) pro Person/Jahr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

600 lt.	(10 Stk. 60 lt. oder 20 Stk. 30 lt. Abfallsammelsäcke)	1 Person
900 lt.	(15 Stk. Abfallsammelsäcke)	2 Personen
1200 lt.	(20 Stk. Abfallsammelsäcke)	3 Personen
1500 lt.	(25 Stk. Abfallsammelsäcke)	4 Personen
1800 lt.	(30 Stk. Abfallsammelsäcke)	5 Personen

600 lt. (10 Stk. 60 lt. oder 20 Stk. 30 lt. Abfallsammelsäcke) für Wochenendhäuser sowie für Jagd und Almhütten.

Für Gewerbebetriebe, Büros, Fabriken und sonstige Einrichtungen sind mindestens 10 Stück Abfallsammelsäcke (600 Liter) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das benötigte Behältervolumen wird dem tatsächlich auf der Liegenschaft/Nutzungseinheit anfallenden Siedlungsabfall angepasst

Das o.a. Behältervolumen darf pro Jahr nicht unterschritten werden.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Obdach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240 Liter bzw. in Papiersäcken mit 15 und 60 Litern.

Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von 4 und mehr Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Obdach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Marktgemeinde Obdach 21 Sammelstellen für Altpapier und 5 Sammelstellen für Textilien und 1 Sammelstelle für Glas und Metalle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Obdach wurden folgende Standorte für die Sammlung der Verwertbaren Siedlungsabfälle festgelegt:

Für Altpapier:

Sammelstellen Altstoffsammelzentrum, Grasbergergasse, Zeinerplatz (Rotes Kreuz), Rudolf Falb-Gasse I und II, Bauhof, Siedlung 23/24, Rosenbachsiedlung, Schulcampus, Sabathyhütte, Blümlersiedlung, St. Anna Ort, Lavantgraben, Bahnhof-Obdach, Bahnhof-Kathal, Lobenbach, Wiesenweg, Heimathaus Zirbenland, Pauliwirt, Dreikeuschenwirt

Für Textilien:

Sammelstelle Altstoffsammelzentrum, Rudolf Falbgasse I, Bauhof, Grasbergergasse, Bahnhof-Obdach.

Für Glas und Metalle:

Altstoffsammelzentrum

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein für das kommende Jahr in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich alle 4 Wochen (13 Abfahrten) durchgeführt. Gewerbebetriebe wie z.B. Seniorenwohnheime, Gasthäuser usw. können die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle auch 2 wöchig (26 Abfahrten) beantragen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich und in den restlichen Monaten alle 2 Wochen durchgeführt. Auf Antrag der Liegenschaftseigentümer/innen kann für die Monate Mai bis Oktober eine 90 lt. Biotonne (Sommertonne) beantragt werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wie Glas und Metalle erfolgt jeden Mittwoch, (ausgenommen Feiertage) von 13 bis 16 Uhr und an einem Samstag im Monat lt. Abfuhrkalender von 09.00 bis 12.00 Uhr.
- Altpapier und Textilien können jederzeit in die für Altpapier und Alttextilien bereitgestellten Sammelbehältern bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Obdach wöchentlich an jedem Mittwoch (ausgenommen Feiertage) von 13.00 bis 16.00 Uhr und an einem Samstag im Monat lt. Abfuhrkalender von 09.00 bis 12.00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Biogene Siedlungsanfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15.

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Fa. FCC 8741 Weißkirchen, Fischening 45,

Fa. Wolfgang Beinschab, Josef Resselgasse 7, 8753 Fohnsdorf

Fa. Rohprog, 8753 Fohnsdorf

Fa. Trügler Transport und Recycling GmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50

Humana Altkleidersammlung Graz

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Obdach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte/Nutzungseinheiten der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt/Nutzungseinheit, Gewerbebetrieb, Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage pro Jahr € 60,16

Grundgebühr für Jagd und Almhütten pro Jahr € 30,08

Jagd und Almhütten sind Liegenschaften/Nutzungseinheiten, die von den mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Obdach gemeldeten Liegenschaftseigentümer/innen zur Eigennutzung und Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaftlichen Erhaltung sowie zur Jagd selber in Anspruch genommen werden.

Werden die Jagd und Almhütten vermietet/verpachtet, so werden diese wie Wochenendhäuser eingestuft.

Für Massenunterkünfte (z.B. Seniorenwohnheime) wird als Berechnungsgrundlage die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen herangezogen:

1-15	Personen entspricht	1 Grundgebühr	€ 60,16
16-30	Personen entspricht	2 Grundgebühren	€ 120,32
31-45	Personen entspricht	3 Grundgebühren	€ 180,48
46-60	Personen entspricht	4 Grundgebühren	€ 240,64
61-75	Personen entspricht	5 Grundgebühren	€ 300,80
ab 76	Personen entspricht	6 Grundgebühren	€ 360,96

Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Der Gebührenanspruch je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese beträgt jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß Sommertonne	90 l	€ 96,88
Kunststoffgefäß Sommertonne	240 l	€ 258,35
Kunststoffgefäß	90 l	€ 142,10
Kunststoffgefäß	120 l	€ 188,23
Kunststoffgefäß	240 l	€ 376,46
1 Abfallsammelsack (pro Stk.)	15 l	€ 1,41
1 Abfallsammelsack (pro Stk.)	60 l	€ 5,64

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	90 l	13 Abfahren	€ 64,78
Kunststoffgefäß	120 l	13 Abfahren	€ 86,37

Kunststoffgefäß	240 l	13 Abfahren	€ 172,73
Abfallcontainer	770 l	13 Abfahren	€ 554,19
Abfallcontainer	1100 l	13 Abfahren	€ 791,70

Bei 26 Abfahren jährlich verdoppelt sich jeweils die o.a. Gefäßgebühr.

Sackabfuhr: (13 Abfahren)

600 lt.	€ 23,25
900 lt.	€ 34,88
1200 lt.	€ 46,51
1500 lt.	€ 58,13
1800 lt.	€ 69,76

Im Bedarfsfall können (30 bzw. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack 30 lt. kostet € 1,16 und 60 lt. € 2,32

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z.B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Obdach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführte Gebühr ist eine Jahresgebühr und ist in vierteljährlichen Teilzahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung

ist jeweils der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (Behältergröße bzw. Anzahl der mit Hauptwohnsitz (ZMR) gemeldeten Personen im Haushalt/Nutzungseinheit lt. Zentralem Melderegister).

- (2) Die Gebührensätze sind wertsichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Einbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung - BAO BGBl. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Obdach vom 12.11.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Peter Bacher

(Peter Bacher)



Angeschlagen: 17.12.2020
Abgenommen: 07.01.2021